

Religiöses Existenzminimum ist ungeachtet der gemeinschaftrechtlichen Qualifizierungsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) weiterhin Maßstab für ein völkerrechtlich begründetes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK. Formal vollzogener Glaubenswechsel begründet noch keine Verfolgungsgefahr im Iran

(Amtlicher Leitsatz)

10 A 291/07

VG Hamburg  
Urteil vom 24.4.2008

#### T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt im Zuge eines Asylfolgeverfahrens die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Der Kläger hält sich seit 1998 im Bundesgebiet auf. Er stellte am 25.10.1998 einen ersten Asyl-antrag, den er darauf stützte, im Iran für eine namenlose monarchistische Untergrundgruppe tätig gewesen zu sein. Die Beklagte lehnte den ersten Asylantrag mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.03.1999 ab. Mit der Klage trug der Kläger nach am 26.11.2000 vollzogener Taufe ergänzend vor, in Deutschland vom Islam zum Christen-tum übergetreten und missionarisch tätig zu sein. Die Klage hatte wegen des Vorbringens zur Religion hinsichtlich einer Feststellung nach § 51 AuslG Erfolg (VG Hamburg, Urteil vom 29.05.2001 – 10 VG A 795/99 –). Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten führte zur vollumfänglichen Klageabweisung (OVG Hamburg, Urteil vom 21.10.2005 – 1 Bf 298/01.A –), da der vorgetragene Glaubenswechsel und die missionarischen Aktivitäten in Deutschland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung führten; für Konvertiten sei im Iran das religiöse Existenzminimum gewahrt; unabhängig hiervon erscheine

der christliche Glaube des Klägers nicht ausreichend gefestigt, als dass dem Kläger abgenommen werden könne, ihm gebiete der Glaube, auch im Iran zu missionieren. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde zurückgenommen (OVG Hamburg, Einstellungsbeschluss vom 18.01.2006).

Der Kläger stellte mit Schriftsatz seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 14.02.2006 erneut Asylantrag und trug vor, seit Jahren exilpolitisch tätig zu sein. Dafür stütze sich der Kläger auf Aktionen sowohl innerhalb des gemäßigten Iranisch-liberalen Vereins für Politik und Kultur (ILVPK), als auch der linksorientierten Socialist Party of Iran (SPI) sowie auf eigene, organisationsunabhängige, Aktionen. Er habe u. a. an Demonstrationen teilgenommen, Einzelproteste durchgeführt und einen Infotisch angemeldet.

Ferner trug der Kläger vor, er sei am 21.06.2006 in der Nähe seiner Wohnung von drei iranischen Männern angegriffen, zu Boden gebracht und zusammengeschlagen sowie mit den Worten bedroht worden, wenn er seinen Mund nicht halte, würde man seine Familie in Deutschland und im Iran beseitigen. Wegen dieses auch gegenüber der Polizei geäußerten Vorbringens ist gegen den Kläger ein am 28.12.2006 rechtskräftig gewordener Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek wegen Vortäuschens einer Straftat ergangen (727a-179/06 – 7101 Js 490/06).

Schließlich machte der Kläger mit am 12.03.2007 bei der Beklagten eingegangenen Schriftsatz seines damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 22.02.2007 geltend, die Rechtslage habe sich hinsichtlich der Verfolgung wegen der Religion aufgrund Eintritts der unmittelbaren Anwendbarkeit der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 zu seinen Gunsten geändert. Er sei weiterhin praktizierender Christ.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 05.04.2007 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Abänderung der nach altem Recht getroffenen negativen Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Der Kläger wiederhole lediglich sein Vorbringen aus dem ersten Asylverfahren; der geltend gemachte Überfall durch die drei iranischen Männer habe nicht stattgefunden. Der Bescheid wurde am 10.04.2007 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Mit der am 25.04.2007 erhobenen Klage trägt der Kläger zur Sache lediglich vor, die Begründung des angefochtenen Bescheides sei mangelhaft; es fehle an einer Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen. Für ergänzende Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids vom 05.04.2007 die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Aus dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten ergibt sich der Antrag,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht die Sachakten der Beklagten, auch im vorausgegangenen Asylverfahren nebst zugehöriger Gerichtsakten (10 VG A 795/99 – 1 Bf 298/01.A –), sowie die Ausländerakten der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat keinen Erfolg.

1. Hinsichtlich des Hauptantrages ist die Klage zulässig, aber unbegründet.

Die Ablehnung einer Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG durch den angefochtenen Bescheid vom 05.04.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO in seinen Rechten. Der Kläger hat nicht gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages ein weiteres Asylverfahren aufgrund eines Folgeantrages nur unter den Voraussetzungen des Wiederaufgreifens nach § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG durchzuführen.

Angesichts des bestandskräftigen Abschlusses des ersten Asylverfahrens zuungunsten des Klägers durch den Bescheid vom 18.03.1999 ist hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine neue Sachentscheidung zumindest nicht wegen einer Änderung der Sachlage eröffnet (a). Wegen einer Änderung der Rechtslage ist eine neue Sachentscheidung, wenn sie eröffnet sein sollte, jedenfalls nicht zugunsten des Klägers zu treffen (b).

a) Die Voraussetzungen eines Wiederaufgreifens sind zumindest nicht wegen einer Änderung der Sachlage zugunsten des Betroffenen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG gegeben.

Soweit der Kläger seinen Vortrag aus dem ersten Asylverfahren wiederholt, als Militärangehöriger illegal ausgereist sowie in Deutschland zum Christentum konvertiert und missionarisch tätig zu sein, fehlt es bereits an einer Änderung der Sachlage, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG geltend gemacht werden könnte.

Soweit der Kläger sich im Folgeverfahren erstmals auf eine exilpolitische Betätigung stützt, liegt zwar eine Änderung der Sachlage vor, aber nicht zugunsten des Betroffenen, wie der Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG voraussetzt.

Zwar genügt für das Vorliegen dieses Wiederaufgreifensgrundes ein schlüssiger Sachvortrag, der freilich nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder zum Flüchtlingsschutz zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 –, DVBl. 2000, 1048 m.w.N.).

Doch kommt eine günstigere Entscheidung aufgrund der nach Abschluss des ersten Asylverfahrens begonnenen exilpolitischen Betätigung vorliegend nicht in Betracht. Denn stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, so kann gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Für einen die Ausnahme von der Regelfolge des § 28 Abs. 2 AsylVfG rechtfertigenden atypischen Fall ist vorliegend nichts ersichtlich. Die grundsätzliche Zurückhaltung bei der Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe ist dabei von der Erwägung getragen, dass sich ein Ausländer bei Fehlen des Kausalzusammenhanges Verfolgung/Flucht/Asyl nicht durch eine „risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus“ ein grundrechtlich verbürgtes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland praktisch selbst erzwingen können soll (BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 – 2 BvR 1058/85 –, BVerfGE 74, 51). Diese Erwägung trägt nur dann nicht, wenn die humanitäre Intention der Asylrechtsgewährung, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich wegen asylrelevanter Merkmale in einer für ihn ausweglosen Lage befindet, entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.04.1992 – 9 C 143/90 – BVerwGE 90, 127), wofür hier nichts ersichtlich ist.

Ob angesichts des Vortrags des Klägers in der Folgeantragsschrift vom 14.02.2006, seit Jahren exilpolitisch tätig zu sein, die dreimonatige Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG sowie die Ausschlussfrist nach § 51 Abs. 2 VwVfG beachtet sind, kann daher hier offen bleiben.

b) Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen eines Wiederaufgreifens wegen einer Änderung der Rechtslage zugunsten des Betroffenen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG gegeben sind.

Die vorausgesetzte Änderung der Rechtslage liegt hinsichtlich der Verfolgung wegen der Religion in dem Eintritt der unmittelbaren Anwendbarkeit der Qualifikationsrichtlinie im vertikalen Verhältnis, zu der es mit fruchtlosem Ablauf der Umsetzungsfrist nach Art. 38 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 RL am 10.10.2006 wegen des Effektivitätsgrundsatzes des Gemeinschaftsrechts gemäß Art.10 EGV gekommen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 05.04.1979, Rs. 148/78 – Ratti, Slg. 1979, 1629).

Der Kläger hat diese Änderung der Rechtslage auch geltend gemacht. Der im Verwaltungsverfahren am 12.03.2007 bei der Beklagten eingegangene Schriftsatz des damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 22.02.2007 stützte sich auf diese spätestens am 11.10.2006 eingetretene Rechtsänderung. Letztlich kann offen bleiben, ob damit als weitere Voraussetzung des Wiederaufgreifens nach § 51 Abs. 3 VwVfG die Antragsfrist von drei Monaten ab (positiver) Kenntnis (des Klägers oder seines Verfahrensbevollmächtigten) vom Wiederaufgreifensgrund gewahrt wurde.

Zumindest ist die etwaig eröffnete erneute Sachentscheidung nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zugunsten des Klägers zu treffen. Dabei kann hier dahinstehen, ob eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Folgeverfahren bereits nach § 28 Abs. 2 VwVfG ausgeschlossen ist oder im Falle eines ernsthaften und endgültigen Glaubenswechsels ein die Regelfolge ausschließender atypischer Fall vorliegt. Jedenfalls sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AufenthG auch auf Grundlage einer Änderung der Rechtslage nicht erfüllt. Leben oder Freiheit des Klägers sind nicht im Iran wegen seiner Religion bedroht.

aa) Das Gericht legt dieser Einschätzung folgende Maßstäbe zugrunde:

Die Regelungen des § 60 Abs. 1 AufenthG dienen der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie und sind daher in deren Lichte auszulegen. Eine Bedrohung an Leben oder Freiheit wegen der Religion gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AufenthG ist gegeben, wenn anknüpfend an den Verfolgungsgrund der Religion Verfolgungshandlungen drohen.

Die Religion als Verfolgungsgrund gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a RL umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Die vor Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie ergangene Rechtsprechung, nach der es bereits auf der Ebene des Verfolgungsgrundes nur auf die Religionsausübung im Privaten, also abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen im sog. „forum internum“ als religiösem Existenzminimum ankommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.01.2004 – 1 C 9.03 –, InfAuslR 2004, 319; OVG Hamburg, Urteil vom 24.03.2006 – 1 Bf 15/98.A –, juris), kann in Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG angesichts dieser Begriffsbestimmung durch die Richtlinie nicht fortgeführt werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 21.06.2006 – A 2 S 571/05 –, AuAS 2006, 175; VGH München, Urteil vom 23.10.2007 – 14 B 06.30315 –, juris; VG Hamburg, Urteil vom 31.05.2007 – 10 A 958/04 –, juris m.w.N.).

Für den Iran liegen allerdings keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ein im Zufluchtsland nur formal vollzogener Glaubensübertritt zum Christentum allein für sich im islamischen Heimatland des schutzsuchenden Ausländers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit selbst dann zu erheblichen Verfolgungsmaßnahmen führt, wenn er dort seine christliche Glaubenszugehörigkeit verheimlichen, verleugnen oder aufgeben würde. Die vorzunehmende Prognose, ob der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland anknüpfend an die Religion Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, setzt mithin zunächst eine Prognose des vom Ausländer entsprechend seiner Religion im Heimatland zu erwartenden Verhaltens voraus.

Dabei bietet nur eine dauerhafte und ernsthafte religiöse Überzeugung eine tragfähige Grundlage dafür, ein religionsbezogenes (etwaig Verfolgungsmaßnahmen auslösendes) Verhalten des Ausländers vorherzusagen. Denn es ist nicht zu erwarten, dass der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland einer Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtsland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat. Mithin bedarf es bei einer geltend gemachten religiösen Verfolgungsgefährdung wegen eines in Deutschland vorgenommenen Glaubenswechsels vom Islam zum Christentum grundsätzlich einer gerichtlichen Prüfung der inneren, religiös-persönlichkeitsprägenden Beweggründe. Nur wenn – allerdings unter Beachtung der Grenzen richterlicher Erkenntnismöglichkeiten – verlässlich festgestellt werden kann, dass eine Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung, und nicht lediglich auf bloßen Opportunitäts-

gründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder die Aufgabe der neuen Glaubenszugehörigkeit zur Vermeidung staatlicher oder nicht-staatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und ihn in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 26.07.2007 – 8 UE 3140/05.A –, juris, m.w.N., OVG Saarlouis, Urteil vom 26.06.2007 – 1 A 222/07 – AS 34, 417).

bb) Gemessen an diesen Vorgaben ist der Kläger im Iran nicht an Leben oder Freiheit wegen seiner Religion bedroht.

Das Gericht hat auf Grundlage des vom Kläger gewonnenen Eindrucks – auch unter Berücksichtigung der Grenzen richterlicher Erkenntnismöglichkeit – nicht die Überzeugung erlangen können, der geltend gemachte Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum sei ernsthaft und dauerhaft.

Dabei muss das religionsbezogene Vorbringen des Klägers vor dem Hintergrund seines gesamten Vortrags bewertet werden. Die Glaubwürdigkeit des Klägers ist hinsichtlich asylrelevanter Angaben stark beeinträchtigt. Der Kläger hat sich im streitgegenständlichen Folgeverfahren nicht gescheut, sein Begehren (auch) auf einen frei erfundenen Überfall durch drei iranische Männer zu stützen, weshalb er rechtskräftig wegen Vortäuschens einer Straftat belangt worden ist. Zudem sind die vom Kläger als Asylgründe im ersten Verfahren und im hiesigen Folgeverfahren geltend gemachten Umstände durch eine solche Mannigfaltigkeit gekennzeichnet, dass auch dies den Verdacht eines asyltaktischen und opportunistischen Vorgehens weckt. Hatte der Kläger im ersten Asylverfahren noch vorgetragen, in seinem Heimatland eine monarchistische Untergrundgruppe unterstützt haben zu haben, so machte er im hiesigen Folgeverfahren zunächst exilpolitische Aktivitäten sowohl für den gemäßigten Iranisch-liberalen Vereins für Politik und Kultur (ILVPK), als auch für die linksorientierte Socialist Party of Iran (SPI) geltend. Nach Beendigung dieser Aktivitäten will er organisationsunabhängig Einzelaktionen durchgeführt haben. Während des ersten Asylverfahrens will der – am 26.11.2000 getaufte – Kläger zum Christentum gefunden haben. In der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht macht er nunmehr geltend, sonntags sowohl die Gottesdienste der Kirchengemeinde X, als auch der Y-Kirchengemeinde zu besuchen.

Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung mit betonter Leidenschaft bekundet, er „könne“ seinen Glauben nicht geheim halten, sondern sei beauftragt, die (christliche) Botschaft weiterzugeben und dabei – dem biblischen Ursprung des Sprichwortes entsprechend – darauf

Bezug genommen, dass man auch ein Licht nicht unter den „Tisch“ (gemeint: Scheffel) stelle (vgl. Mt. 5, 15, Mk. 4, 21, Lk. 8, 16, Lk. 11, 13). Auch hat der Kläger auf Nachfrage des Gerichts, ob er den Text eines Gebetes wiedergeben könne, unter Tränen das Vaterunser (Mt. 6, 9ff., Lk. 11, 2ff.) gebetet. Bereits in der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2005 vor dem OVG Hamburg hatte der Kläger es für Sünde erklärt, wenn ein gläubiger Christ nicht missioniere.

Doch muss sich der Kläger an dem religiösen und missionarischen Eifer messen lassen, dessen er sich im hiesigen Folgeverfahren wie bereits im ersten Asylverfahren berüht. Falls der Kläger tatsächlich einen tief verwurzelten religiösen und missionarischen Eifer aufwies, so läge es nahe, wenn er auch in Einzelheiten den religiösen Gehalt christlicher Feste aufzeigen könnte. Ebenso wie bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem OVG Hamburg am 21.10.2005 hat der Kläger jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 24.04.2008 Pfingsten (Apg. 2, 1ff.) und Christi Himmelfahrt (Lk. 24, 50ff., Apg. 1, 1ff.) vermengt. Dass der Kläger die „Heiligkeit“ dessen besonders hervorhebt, was in der Bibel geschrieben ist, erinnert dabei zunächst an die islamische Vorstellung eines von Gott wörtlich diktierten Koran, mag sich aber auch auf Grundlage eines evangelikalen Bibelverständnisses im Sinne einer Verbalinspiration erklären. Dem Gericht ist aber nicht ersichtlich, weshalb der Kläger auf Nachfrage, was ihm an der Bibel wichtig sei, das Evangelium nach Matthäus hervorhebt. Überhaupt sind die in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gemachten Angaben von einer auffallend häufigen, stereotyp wirkenden, Berufung auf die „Heiligkeit“ geprägt. So hat der Kläger als „heilig“ nicht nur die Bibel, sondern auch die jeweilige Predigt bezeichnet und auch die (karitative) Essensausgabe am Hauptbahnhof. Beim erkennenden Gericht hat dies den Eindruck einer nicht auf innerer Überzeugung gründenden sondern lediglich aufgesetzten Religiosität verstärkt. Bereits im ersten Asylverfahren hat das OVG Hamburg (Urteil vom 21.10.2005 – 1 Bf 298/01.A –) den christlichen Glauben des Klägers als jedenfalls dafür nicht ausreichend gefestigt erachtet, dass dem Kläger abgenommen werden könne, ihm gebiete der Glaube, auch im Iran zu missionieren.

2. Die Klage ist ebenso hinsichtlich des Hilfsantrages zulässig, aber unbegründet.

Die Ablehnung einer Feststellung nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG durch den angefochtenen Bescheid vom 05.04.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich des Iran.

Vorliegend in Betracht kommt nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

a) Einer Abschiebung des Klägers in den Iran steht die durch Art. 9 EMRK verbürgte Religionsfreiheit nicht entgegen.

Eine erneute Sachprüfung ist insoweit nicht eröffnet. Der mit der Taufe am 26.11.2000 formell vollzogene Übertritt zum Christentum und auch die daran anknüpfende religiöse, auch missionarische, Betätigung waren bereits Gegenstand des ersten Asylverfahrens. Die Verweigerung eines Abschiebungsverbots durch Bescheid vom 18.03.1999 wurde vom OVG Hamburg (Urteil vom 21.10.2005 – 1 Bf 298/01.A –) bestätigt, da im Iran für Konvertiten das religiöse Existenzminimum gewahrt sei und unabhängig hiervon der christliche Glaube des Klägers nicht ausreichend gefestigt erschiene, als dass dem Kläger abgenommen werden könne, ihm gebiete der Glaube, auch im Iran zu missionieren.

aa) Im Hinblick auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK fehlt es an einem Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 VwVfG. Insbesondere sind die Erwägungen des OVG Hamburg nicht wegen einer Änderung der Rechtslage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG überholt.

Maßstab eines Abschiebungsverbots wegen der menschenrechtlich verbürgten Religionsfreiheit gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK ist nach wie vor das religiöse Existenzminimum. Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, der auch in einem Abschiebezielstaat, der nicht Vertragsstaat der EMRK ist, gewahrt sein muss, gehört der unveräußerliche Kern der Religionsfreiheit. Der damit gewährte Schutz entspricht dem des „religiösen Existenzminimums“ im Asylrecht, das als „forum internum“ die Religionsausübung im privaten Bereich umfasst (BVerwG, Urteil vom 24.05.2000 – 9 C 34.99 –, BVerwGE 111, 223).

Die auf das religiöse Existenzminimum abstellende Rechtsprechung bedarf – bezüglich des hier allein in Rede stehenden Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG – keiner Modifikation wegen der mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 unmittelbar anwendbar gewordenen und zum 28.08.2007 in nationales Recht umgesetzten Qualifikationsrichtlinie. Zwar geht der in Art. 10 Abs. 1 lit. b RL als Verfolgungsgrund definierte Begriff der Religion über das „forum internum“ hinaus und umfasst insbesondere auch die Religionsausübung in der Öffentlichkeit (vgl. dazu VGH Mannheim, Urteil vom 21.06.2006 – A 2 S 571/05 –, AuAS 2006, 175; VGH München, Urteil vom 23.10.2007 – 14 B 06.30315 –, juris; VG Hamburg, Urteil vom 31.05.2007

– 10 A 958/04 –, juris m.w.N.). Doch betrifft diese Begriffsdefinition bereits aus gesetzessystematischen Gründen lediglich die in Kapitel III (Art. 9 bis 12 RL) geregelte Anerkennung als Flüchtling, nicht die in Kapitel V (Art. 15 bis 17 RL) bestimmten Voraussetzungen eines Anspruchs auf subsidiären Schutz, d. h. hier des Abschiebungsschutzes (vgl. VG Gießen, Urteil vom 01.11.2007 – 5 E 1619/07.A –, juris). Überdies ist der Abschiebungsschutztatbestand des § 60 Abs. 5 AufenthG nicht gemeinschaftsrechtlich vorgeprägt. Vielmehr finden sich die gemeinschaftsrechtlich durch Art. 15 lit. a, lit. b und lit. c RL vorgegebenen Tatbestände subsidiären Schutzes im nationalen Recht in den Abschiebungsschutztatbeständen des § 60 Abs. 2, Abs. 3, und (zumindest im Ansatz) Abs. 7 Satz 2 AufenthG wieder.

bb) Auch ist ein Wiederaufgreifen i.w.S. nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG (vgl. zur grundsätzlichen Ermessensprüfung BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 – 9 C 41.99 –, BVerwGE 111, 77) nicht veranlasst. Die Aufrechterhaltung des Bescheides ist hinsichtlich § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK insbesondere nicht schlechthin unerträglich. Dem Kläger droht im Zielstaat keine extreme individuelle Gefahr (vgl. zur Ermessensreduzierung in diesem Fall BVerwG, Urteil vom 20.10.2004 – 1 C 15.03 –, BVerwGE 122, 103). Vielmehr ist die Aufrechterhaltung des eine Feststellung nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK ablehnenden Bescheides geboten. Es fehlt bereits an einem ernsthaften und endgültigen Glaubenswechsel (s. o. 1 b bb), angesichts dessen das religiöse Existenzminimum des Klägers bei Rückkehr in den Iran beeinträchtigt sein könnte.

b) Ebenso wenig steht einer Abschiebung des Klägers in den Iran das Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Art. 3 EMRK entgegen. Eine erneute Sachentscheidung ist allerdings, soweit die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens aufgenommene exilpolitische Betätigung in Rede steht, geboten. Der Kläger ist insoweit jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung ausgesetzt.

aa) Die Gefährdung von iranischen Staatsangehörigen wegen exilpolitischer Betätigung stellt sich für das Gericht in Auswertung der hierzu in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen im Grundsatz wie folgt dar:

Es ist davon auszugehen, dass iranische Stellen die im Ausland, also auch in Deutschland, tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten (vgl. bereits seit längerem die Lageberichte des Auswärtigen Amtes über den Iran; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 04.04.2006; Deutsches Orient-Institut vom 10.10.2005; Bundesamt für Verfassungsschutz vom 25.05.2004, 09.09.2005). Mögen iranische Stellen die oppositionellen Exilgruppen sogar umfangreich bespitzeln und ausforschen,

so bedeutet dies jedoch nicht, dass eine Gefährdung für Teilnehmer an exiloppositionellen Veranstaltungen und Aktionen unterschiedslos bestünde, kehrten sie in den Iran zurück. Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. z.B. die Auskünfte vom 04.01.1999, 23.08.2000, 01.03.2001, 28.01.2003 und 25.05.2004) sieht der Iran grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen im Exil sowie regimekritische Einzelpersonen als potentielle Bedrohung an, wobei es zunächst unerheblich sei, welche Bedeutung diesen Gruppen im breit gefächerten Spektrum oppositioneller Kräfte zukomme. Allerdings sei der Grad der Ausforschung oppositioneller Tätigkeiten um so höher, je größer der Umfang der oppositionellen Aktivitäten sei; der Verfolgungsdruck sei bei den Organisationen am größten, die aufgrund von Guerillatätigkeiten im Iran als terroristisch eingestuft würden. Dagegen sei die bloße, wenn auch regelmäßige Teilnahme an politischen Veranstaltungen ohne Wahrnehmung herausgehobener Funktionen für die iranischen staatlichen Stellen ohne Relevanz. Nach neueren Auskünften des Bundesamtes für Verfassungsschutz entscheiden iranische Stellen je nach Bedeutung der Person bzw. der Organisation, der politischen Lage im Lande und der außenpolitischen Situation, ob und ggf. wie gegen dort interessierende Personen vorgegangen wird (vgl. Auskünfte vom 09.09.2005, 22.03., 03.07. und 30.08.2006).

Auch nach den Einschätzungen des Deutschen Orient-Instituts (vgl. dessen Stellungnahmen vom 19.10., 16.11.2004, 05.10., 10.10.2005, 04. und 05.01.2006, 03.02.2006, 17.05.2006, 05. und 06.07.2006) reichen untergeordnete und vereinzelte Erscheinungsformen regimekritischen Verhaltens im Ausland für sich genommen regelmäßig nicht dazu aus, das gezielte Interesse iranischer Verfolger zu erwecken; vielmehr werde solches Verhalten im Iran im allgemeinen als zielgerichtet auf die Erlangung eines Aufenthaltsrechtes verstanden und akzeptiert. Auch wenn die Ausforschung exilpolitischer Aktivitäten durch den iranischen Geheimdienst als Faktum angenommen werde, sei bei der Frage der Verfolgungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, welche Opposition der Iran für bedrohlich halte. Schließlich hängt auch nach Einschätzung von amnesty international (vgl. Stellungnahmen vom 18.12.2000, 15.03.2001 und 03.02.2004) die Verfolgungswahrscheinlichkeit bei exilpolitischer Betätigung davon ab, welche Auswirkungen auf die innere Stabilität des Iran den Aktivitäten von den iranischen Stellen beigemessen werden.

Die ins Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen sprechen weiterhin relativ übereinstimmend davon, dass exilpolitische Aktivitäten – jedenfalls außerhalb von Gruppierungen, die aktiv auf den Sturz des gegenwärtigen iranischen Systems hinarbeiten – nur dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgungsgefahr führen, wenn die einzelne Person nicht nur einfaches passives Mitglied ist, sondern sich in gewisser Weise exponiert (vgl. z.B. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 05.09.2000, 16.11.2000, 03.02.2004 und 27.07.2005; amnesty

international vom 24.03.2004; Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 27.06.2001, 26.05.2003, 19.04.2004, 07.06.2005, 10.10.2005 und 03.02.2006; ebenfalls in diesem Sinne differenzierend Kompetenz-Zentrum Orient-Okzident Mainz vom 24.06.2004, 20.03.2006). Das Bundesamt für Verfassungsschutz erachtet in seinen Stellungnahmen vom 23.08.2000, 11.12.2000 und 28.01.2003 z.B. die Wahrnehmung von Führungs- oder Funktionsaufgaben in einer gegen das iranische Regime tätigen Exilorganisation (insbesondere als Vorstandsmitglied) und die Teilnahme an Veranstaltungen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten sind, als Beispiele für exponierte oppositionelle Betätigung.

Erkenntnisse, die nachvollziehbar darlegen, dass Aktivitäten unterhalb dieses Profils mit einer ernsthaften Gefährdung bei Rückkehr in den Iran verbunden wären, liegen dem Gericht nicht vor. Soweit Auskünfte des Kompetenz-Zentrums Orient-Okzident Mainz (etwa vom 24.06.2004, 10. und 22.08.2005 sowie 03. und 24.11.2006 – betr. linke Gruppierungen – sowie vom 22.08.2005) auf etwas anderes hinzudeuten suchen scheinen, misst das Gericht dem keine Überzeugungskraft bei angesichts der geringen Substanz dieser Auskünfte, die ohne weitere Differenzierung und tatsächliche Absicherung der Einschätzung bleiben.

Die danach geltenden Voraussetzungen für die Prognose, dass für iranische Staatsangehörige mit exilpolitischen Aktivitäten gegen das iranische Regime eine Gefährdung verbunden ist, legen seit geraumer Zeit auch die für Verfahren iranischer Asylbewerber zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Hamburg ihrer ständigen Rechtsprechung zugrunde. Sie steht im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG Hamburg (vgl. etwa Beschluss vom 20.12.2007, 1 Bf 364/07.AZ; Beschluss vom 04.01.2007, 1 Bf 5/07.AZ; Beschluss vom 26.09.2007, 1 Bf 298/07.AZ; Urteil vom 18.06.2004, 1 Bf 123/02.A oder Urteil vom 21.10.2005, 1 Bf 298/01.A) sowie der – soweit ersichtlich – einhelligen Rechtsprechung anderer Obergerichte (VGH Kassel, Urteil vom 23.11.2005, 11 UE 3311/04.A; OVG Bremen, Urteile vom 24.11.2004, 2 A 475 und 478/03.A, Urteil vom 09.01.2008, 2 A 176/06.A; OVG Schleswig, Urteil vom 23.05.2003, 3 LB 2/03; OVG Bautzen, Urteil vom 05.06.2002, A 2 B 117/01; OVG Münster, Beschluss vom 16.04.1999, 9 A 5338/98.A; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.1999, 5 L 3180/99; VGH München, Beschluss vom 14.08.2003, 14 ZB 01.31205, Beschluss vom 22.11.2007, 14 ZB 07.30660).

bb) Gemessen an diesen Vorgaben ist der Kläger – aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände – wegen seiner exilpolitischen Betätigung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt.

Der Kläger nimmt keine exponierte Stellung innerhalb der Exilopposition ein, die ihn aus dem großen Kreis derjenigen Iraner hervorhebe, die sich vom Ausland aus gegen das Mullahregime betätigen.

Der Besuch von Demonstrationen (18.11.2005, 10.03.2006, 12.03.2006, 07.10.2006), die Durchführung eines Infotischs (z.B. 10.12.2005, 25.02.2006, 10.03.2006), die Veröffentlichung eines Artikels in einer Vereinszeitschrift (Ende 2005, März 2006, August/September 2006), der Besuch einer Diskussionsveranstaltung (29.01.2006) sowie das Hochhalten politischer Transparente auf der Mönckebergstraße am 17.12.2005, vor dem Generalkonsulat Hamburg (z.B. 20.12.2005, 11.02.2006, 18.03.2006, 18.04.2006, 26.06.2006, 05.08.2006, 07.08.2006, 26./27.08.2006), vor dem Reichstagsgebäude (21.12.2005), vor dem Bundeskanzleramt (07.09.2006), vor der iranischen Botschaft in Berlin (22.12.2005, 08.09.2006) sind nicht von solchem Gewicht, den Kläger als aus der Sicht der iranischen Behörden ernsthaften Regimegegner erscheinen zu lassen.

Der Kläger ist durch seine Betätigung im Rahmen der – politisch einander entgegen gesetzten – Exilgruppen des gemäßigten Iranisch-liberalen Vereins für Politik und Kultur (ILVPK) und der linksorientierten Socialist Party of Iran (SPI) nicht als führende Persönlichkeit der Opposition in Erscheinung getreten.

Noch weniger ist ersichtlich, dass die vom Kläger geltend gemachten organisationsunabhängigen Aktionen ihn zu einer exilpolitischen Führungspersönlichkeit werden ließen. Es ist im Allgemeinen nicht anzunehmen, dass ohne arbeitsteiliges Zusammenwirken mit anderen Menschen exilpolitisches Engagement als Bedrohung wahrgenommen wird. So nimmt auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.03.2008 (S. 29) eine Gefährdung bei Rückkehr nur bei führenden Persönlichkeiten von Oppositionsgruppen an. Eine Gefährdung ist auch nicht erkennbar angesichts der im Verwaltungsverfahren mit Fotos dokumentierten Transparentaktion am 22.12.2005 vor der iranischen Botschaft in Berlin. Dies gilt auch unter der Annahme, dass es zu der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 24.04.2008 vorgetragenen verbalen Auseinandersetzung mit einem Botschaftsangehörigen gekommen ist, bei der Kläger gesagt haben will, der Botschaftsangehörige solle sich (wegen der Politik des von ihm repräsentierten Staates) schämen.

Der vormals geltend gemachte Überfall durch drei Iraner in Hamburg am 21.06.2006 hat nicht stattgefunden, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat. Für eine Gefahr der Verfolgung durch iranische Behörden leitet sich daraus mithin nichts her. Im vorliegenden Zusammenhang ebenso unergiebig ist der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu

einer körperlichen Auseinandersetzung mit irakischen Staatsangehörigen vor dem amerikanischen Generalkonsulat in Hamburg wegen der Unterstützung der Regierung Bush durch den Kläger.

## II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711, 709 ZPO.